

Präambel

- (1) Das Land Hessen - beauftragt von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern – vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, nachstehend Betreiber genannt, stellt öffentlichen und privatwirtschaftlichen Anwendern die Internet-Plattform VEMAGS nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Mit VEMAGS können Genehmigungsverfahren für Großraum- und Schwertransporte bundesweit und gesetzeskonform nach §§29 (3) und 46 (1) Nr. 2 und 5 der StVO abgewickelt werden.
 - (2) Der vom Betreiber beauftragte technische Betreiber (Steria Mummert Consulting AG, Hamburg) betreibt die Internet-Plattform VEMAGS in einem hochsicheren und hochverfügbaren Rechenzentrum.
 - (3) In VEMAGS und somit in diesen Nutzungsbedingungen wird begrifflich zwischen Anwender und Benutzer unterschieden. Anwender ist die Organisation (das Unternehmen, die Behörde), die sich der Anwendung VEMAGS bedienen möchte. Benutzer ist die natürliche Person, die als Mitarbeiter des Anwenders tatsächlich mit VEMAGS arbeitet.
 - (4) Anwender von VEMAGS im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden, Anhörungsbehörden, anzuhörende Stellen und Polizei im Folgenden „Behörden“ genannt und die Spediteure, Kranunternehmen, Bundeswehr, landwirtschaftliche Unternehmen und Schausteller im weiteren „Antragsteller“ genannt.
 - (5) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Erlaubnis und Genehmigungsverfahrens obliegt ausschließlich den teilnehmenden Behörden und Antragstellern, die sich der VEMAGS-Plattform für dieses Verfahren bedienen. Das Rechtsverhältnis zur Teilnahme an einem Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren kommt ausschließlich zwischen den Behörden und den an dem Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren teilnehmenden Antragstellern zustande.
 - (6) Der Betreiber ist nicht für die von den Behörden oder den an dem Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren teilnehmenden Antragstellern eingestellten Inhalte verantwortlich. Die Tätigkeit der Betreiber beschränkt sich diesbezüglich allein auf die Bereitstellung und den Betrieb der Software VEMAGS.
 - (7) Die Behörden und Antragsteller können nach erfolgreicher Registrierung nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen an diesen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren teilnehmen. Die Möglichkeit der Behörden und Antragsteller, mit Hilfe herkömmlicher Kommunikationsmittel am Verfahren teilzunehmen, wird von diesen Nutzungsbedingungen nicht berührt.
- (2) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Freigabe der Behörden / Antragsteller zur Nutzung der VEMAGS-Plattform durch den Betreiber.
 - (3) Die Behörden / Antragsteller können das Nutzungsverhältnis jederzeit beenden. Sie müssen lediglich eine schriftliche Kündigung an die zentrale Administration des Betreibers senden. Nach Aufhebung der Registrierung werden sämtliche erfassten Daten der Behörden / Antragsteller gelöscht, soweit sie keiner Archivierungspflicht im Rahmen eines Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens unterliegen. Die Beendigung der Nutzung hat keine Auswirkungen auf die Rechtspflichten der Behörden / Antragsteller aus einem gegebenenfalls über die Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren initiierten Erlaubnis- und Genehmigungsverfahrens.
 - (4) Das Recht des Betreibers, der Behörden und Antragsteller zur fristlosen Kündigung des Nutzungsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - (5) Mit der Registrierung als Behörde / Antragsteller beim Betreiber von VEMAGS erhalten Sie als Berechtigter vom Betreiber ein persönliches Zugangsrecht als Primärbenutzer der Behörde / des Antragstellers für die Internet-Plattform VEMAGS. Ihr Zugangsrecht kann vom Betreiber jederzeit aus wichtigen Grund wieder entzogen werden. Ihr Zugangsrecht ist darüber hinaus auf diejenigen Bereiche beschränkt, für die Sie als Berechtigter vom Betreiber eingetragen wurden. Sie sind nicht berechtigt, auf andere Bereiche innerhalb der Internet-Plattform, für die Sie nicht als Berechtigter benannt sind, zuzugreifen.

Keine Weitergabe des Zugangsrechts:

Das Ihnen vom Betreiber gewährte Zugangsrecht gilt ausschließlich für Sie persönlich. Sie sind nicht berechtigt, Ihre Zugangsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Dies gilt auch für andere Personen innerhalb ihrer Behörde/Unternehmens.

(6) Sonderfall Zugangsrecht

Mindestens ein Benutzer einer registrierten Behörde / Antragstellers wird als Primärbenutzer in VEMAGS angelegt. Der Primärbenutzer des Nutzerunternehmens ist beschränkt ermächtigt, Personen der eigenen Behörde / Antragstellers ein Zugangsrecht zu gewähren. Für jeden dieser angelegten Benutzer gelten die hier beschriebenen Nutzungsbedingungen. .

§ 3 Nutzungsrecht

- (1) Die Behörden / Antragsteller erhalten mit Beginn des Nutzungsverhältnisses das nicht ausschließliche und auf die Laufzeit des Nutzungsverhältnisses zeitlich beschränkte Recht, auf VEMAGS mittels Internet zuzugreifen und mit Hilfe eines handelsüblichen Internet- Browsers die freigegebenen Funktionalitäten gemäß dieser Nutzungsbedingungen zu nutzen.
- (2) Die VEMAGS-Plattform arbeitet zum Schutz der auf ihr ausgetauschten Daten mit Maßnahmen zur Sicherung von DV-Systemen.
- (3) Außerhalb der in Abs. 1 genannten Rechte erwachsen den Behörden und Antragstellern keine Rechte an der VEMAGS-Plattform selbst. Sämtliche Urheber-, Namens-, Marken- oder anderweitigen Schutzrechte bleiben dem Betreiber vorbehalten. Der Nutzer erwirbt außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung der VEMAGS-Plattform für Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren keinerlei Rechte.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt, die Einrichtungen der "Internet-Plattform VEMAGS" jederzeit an den jeweiligen Stand der Technik und den rechtlichen Erfordernissen anzupassen.

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- (1) Diese Nutzungsbedingungen betreffen das Nutzungsverhältnis zwischen dem Betreiber, den Behörden und den Antragstellern für die Internet-Plattform VEMAGS.
- (2) Nach erfolgreicher Registrierung gemäß nachstehendem § 2 erhalten die Firmen mit der Internet-Plattform die technische Möglichkeit und Berechtigung auf VEMAGS zuzugreifen und die für die jeweiligen Behörden / Antragstellern im Rahmen der Registrierung freigegebenen Funktionen der Softwareapplikation im Rahmen und nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu nutzen.
- (3) Die für die Nutzung der Internet-Plattform VEMAGS erforderlichen Kommunikationsverbindungen (z.B. Internet-Zugang/ISDN) sowie das benötigte Equipment oder sonstige technische Voraussetzungen (z.B. Browser) sind nicht Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Voraussetzung zur Nutzung der VEMAGS-Plattform für die Behörden / Antragsteller ist die erfolgreiche Registrierung. Der Betreiber behält sich vor, im Falle von unrichtigen oder unvollständigen Angaben der Behörden / Antragsteller im Rahmen der Registrierung die Nutzung der Internet-Plattform VEMAGS zu verweigern.

§ 4 Zugriff und Verfügbarkeit der VEMAGS-Plattform

- (1) Die VEMAGS-Plattform kann täglich von 0:00 bis 24:00 Uhr über das Internet erreicht werden. Alle Rechner und die Systemkomponenten, die zum Betreiben der Plattform notwendig sind, werden in einem Rechnerverbund betrieben, der durch ein Firewallsystem vom Internet getrennt ist. Das Firewallsystem schützt die Systemkomponenten vor Angriffen und vor unberechtigten Zugriffen aus dem Internet.
- (2) Der Internetzugang und das Kommunikationsequipment des Nutzers sind nicht Bestandteile dieses Vertrages.

§ 5 Leistungsstörungen und deren Folgen für das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren

- (1) Aufgrund der Struktur des Internets hat der Betreiber keinen Einfluss auf die Datenübertragung im Internet und übernimmt deshalb keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Qualität von Telekommunikationsnetzen, Datennetzen und technischen Einrichtungen Dritter. Störungen auf Grund höherer Gewalt hat der Betreiber nicht zu vertreten.
- (2) Der Betreiber kann die Nutzung der VEMAGS-Plattform sperren oder den Zugang zu ihr beschränken, wenn die Plattform oder ihre elektronischen Einrichtungen technisch überlastet oder gestört sind bzw. eine solche Überlastung oder Störung droht. In diesem Falle ist der Betreiber bemüht, die vollständige Funktionsfähigkeit der Plattform umgehend wiederherzustellen.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die für die Durchführung und Abwicklung der Dienste und Dienstleistungen von VEMAGS erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers werden ausschließlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Bundesdatenschutzgesetz BDSG, des hessischen oder des jeweiligen Landesrechts erhoben und verarbeitet.
- (2) Der Benutzer willigt mit der Annahme der Nutzungsbedingungen in die Teilnahme an dem automatisierten Abrufverfahren VEMAGS ein. Die Daten werden ausschließlich für die Abwicklung der vorab beschriebenen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren verwendet.

§ 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen und den Behörden / Antragstellern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte einzelne Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger vertraglicher Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen nicht berührt. Die beanstandete Bestimmung oder vertragliche Vereinbarung ist durch eine Ersatzklausel auszutauschen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Klausel entspricht. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.